

Statuten des Vereins Nordwestschweizerisches Kunstturn- und Trampolin- zentrum Liestal (NKL)

Version	Datum	Verfasser	Bemerkungen
1.0	21.03.2003	bus	Neue Statuten NKL 2003
1.1	17.03.2006	bus	GV NKL, Streichung des Art. 7.2.1 und letzter Satz von 4.6
2.0	18.10.2006	bus	Statutenänderung a. o. GV vom 18.10.2006
3.0	12.04.2013	TR	Statutenänderungen GV vom 12.04.2013; Namensänderung und Umsetzung Konzept Geschäftsleiter/in
4.0	25.09.2019	Mp	Statutenänderung a.o. GV vom 25.09.2019; Anpassung an strukturelle Veränderungen im Zusammenhang mit der neuen Strategie
4.1	27.04.2024	Mp	Statutenänderung GV vom 27.04.2024; Ethik und Datenschutz/-sicherheit
4.2	12.12.2024	Ew	Statutenänderung GV vom 12.12.2024; Namensanpassung RLZ in Stützpunkt
5.0	26.03.2026	Ew	Statutenänderung GV vom 26.03.2026; Anpassungen Branchenstandard von Swiss Olympic

Inhaltsverzeichnis.....	II
A. Name und Sitz.....	1
B. Zweck des Vereins.....	1
I. Allgemein.....	1
II. Ethik.....	1
C. Vereinsstruktur.....	2
I. Allgemein.....	2
II. Mitwirkende.....	2
III. Turnende.....	2
D. Mitgliedschaft.....	3
I. Erwerb.....	3
1. Allgemeine Voraussetzungen.....	3
2. Zeitpunkt.....	3
II. Kategorien.....	3
III. Ehrenmitgliedschaft im Speziellen.....	3
IV. Pflichten.....	4
V. Erlöschen.....	4
E. Organe.....	4
I. Allgemein.....	4
II. Generalversammlung.....	4
1. Allgemein.....	4
2. Einberufung.....	5
a) Ordentliche Generalversammlung.....	5
b) Ausserordentliche Generalversammlung.....	5
3. Aufgaben.....	5
4. Anträge.....	6
5. Abstimmungen.....	6
a) Stimmberechtigung und Stimmenmehrheit.....	6
b) Stimmabgabe.....	6
III. Der Vorstand.....	6
1. Zusammensetzung.....	6
2. Aufgaben.....	7
3. Sitzungen.....	7
III. Geschäftsleitung.....	8
1. Aufgaben.....	8
2. Zusammensetzung.....	8
VII. Spezialkommissionen.....	8

VIII. Kontrollstelle	8
1. Zusammensetzung	8
2. Aufgaben	9
F. Verwaltung	9
I. Protokoll	9
II. Funktionsbeschreibung	9
III. Archivierung	9
IV. Datenschutz und -sicherheit	9
G. Finanzen	10
I. Buchführung	10
II. Einnahmen	10
III. Ausgaben	10
IV. Beiträge bei unterjährigem Ein- oder Austritt	10
V. Anlage	11
VI. Fonds	11
VII. Haftung	11
H. Schlussbestimmungen	11
I. Statutenrevision	11
II. Vereinsauflösung	11
1. Voraussetzungen	11
2. Vermögen	12
III. Inkrafttreten	12

Art. 1

A. Name und Sitz

¹Unter der Bezeichnung „Nordwestschweizerisches Kunstturn- und Trampolinzentrum Liestal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

²Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Liestal.

³Die offizielle Abkürzung lautet NKL.

Art. 2

B. Zweck des Vereins

I. Allgemein

¹Das NKL fördert und pflegt Sport und Bewegung. Es ist in Bezug auf Konfession und Politik neutral. Das NKL ist ein gemeinnütziger Verein. Es arbeitet mit dem Baselbieter Turnverband und dem Turnverband Basel-Stadt zusammen. Das NKL unterstützt und fördert die Bestrebungen des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

²Vor diesem Hintergrund begleitet das NKL leistungsorientierte Turnende in den Bereichen Kunst- und Trampolinturnen an die Spitze.

³Ausserdem verkörpert das NKL das Kompetenzzentrum für leistungsorientierte Athletinnen und Athleten aus sonstigen Bereichen des Bewegungssports sowie für bewegungsinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Art. 2a

II. Ethik

¹Das NKL setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

²Das NKL anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³Das NKL unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Turnenden, Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und vom Schweizer Sportgericht beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

⁴Das NKL anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 3

C. Vereinsstruktur

I. Allgemein

¹Das NKL gliedert sich in zwei Abteilungen namens Leistungssport sowie Sportangebote.

²Die Abteilung Leistungssport besteht aus Stützpunkten Kunstturnen und Trampolin.

³Die Abteilung Sportangebote umfasst verschiedene Sport- und Bewegungsangebote.

Art. 4

II. Mitwirkende

¹Für das Funktionieren der Vereinsstruktur setzt das NKL in sämtlichen Bereichen und bereichsübergreifend Personen ein.

²Die Mitwirkenden verfügen einerseits über die jeweils erforderlichen Fähigkeiten und sind andererseits gewillt, den Vereinszweck zu fördern.

Art. 5

III. Turnende

¹Die Turnenden der Abteilung Leistungssport verfügen über eine Jugend- bzw. Aktivmitgliedschaft.

²Die Turnenden der Abteilung Leistungssport mit Lizenz sind gleichzeitig Mitglied in einem dem STV angeschlossenen Verein.

Art. 6

D. Mitgliedschaft

I. Erwerb

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden, welche die Vereinsstatuten anerkennen und den Zweck des Vereins fördern.

Art. 7

2. Zeitpunkt

¹Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit erfolgen.

²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Art. 8

II. Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Jugendmitglieder
- b) Aktivmitglieder (ab 16. Altersjahr)
- c) Einzelmitglieder
- d) Kollektivmitglieder (Verbände, Vereine usw.)
- e) Supporter
- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder (ehemalige Freimitglieder NKV)
- h) Gönnerinnen und Gönner (ehemalige Passivmitglieder NKV)

Art. 9

III. Ehrenmitgliedschaft im Speziellen

Zum Ehrenmitglied des NKL kann an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Kunst- und das Trampolinturnen in der Nordwestschweiz, im Speziellen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, ausserordentlich verdient gemacht hat.

Art. 10

IV. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Forderungen zu erfüllen.

Art. 11

V. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) bei Unternehmen durch deren Auflösung oder Liquidation
- d) durch Ausschluss
- e) durch Streichung

Art. 12

E. Organe

Die Organe des Vereins sind

I. Allgemein

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Weitere Kommissionen bei Bedarf und entsprechendem Beschluss des Vorstandes
- e) Kontrollstelle

Art. 13

II. Generalversammlung

¹Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ. Die ordentliche GV findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.

1. Allgemein

²Die GV setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) Aktivmitgliedern
- c) Einzelmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Supporter
- f) Ehrenmitgliedern
- g) Freimitgliedern
- h) Gönnerinnen und Gönnern

Art. 14

2. Einberufung

a) Ordentliche Generalversammlung

¹Die Einladung zur GV erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden. Wenn ein Vorstandsmitglied die maximale Amtsdauer erreicht hat und keine Nachfolgerin gefunden wurde, macht der Vorstand in der Einladung zur nächsten GV darauf aufmerksam.

²Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Mitglieder, welche dem NKL ihre E-Mail-Adresse melden, sind damit einverstanden, dass ihnen die Einladung zur GV nur per E-Mail zugestellt wird.

Art. 15

b) Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 16

3. Aufgaben

¹Die GV erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- h) Wahl des Präsidiums
- i) Wahl des Vorstandes
- j) Wahl der Kontrollstelle
- k) Ehrungen
- l) Genehmigung von Statutenrevisionen
- m) Behandlung der schriftlichen Anträge der Mitglieder
- n) Vereinsauflösung
- o) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- p) Rekursinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern

²Die GV wählt die Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre, diejenigen der Kontrollstelle auf ein Jahr.

Art. 17

4. Anträge

Anträge an die GV sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 18

5. Abstimmungen

a) Stimmberechtigung und Stimmenmehrheit

¹Sämtliche Mitglieder, die gemäss Art. 12 Abs. 2 die GV bilden, sind an der GV stimmberechtigt. Kollektivmitglieder und Supporter haben je eine Stimme.

²Bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung entscheidet das relative Mehr.

Art. 19

b) Stimmabgabe

¹Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

²Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 20

III. Der Vorstand

1. Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Leitung Finanzen

²Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

³Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Die Generalversammlung sorgt dafür, dass beide Geschlechter ausgewogen im Vorstand vertreten sind.

⁵Ein Vorstandsmitglied darf maximal 12 Jahre im Amt sein (vier Amtsperioden).

⁶Wenn an der GV der Vorstand nicht vollzählig gewählt werden konnte, darf die maximale Amtsdauer auf 14 Jahre verlängert werden und dem Vorstand steht ein Kooptationsrecht zu: Er kann unter dem Jahr neue Vorstandsmitglieder aufnehmen. Das gilt auch für das Präsidium, das Vizepräsidium und die Leitung Finanzen.

Art. 21

2. Aufgaben

¹Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung des NKL gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheftern
- b) Vertretung nach aussen
- c) Einsetzen weiterer Kommissionen
- d) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Verträgen mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden des NKL
- e) Genehmigung von Reglementen
- f) Ausschluss von Mitgliedern

²Alle Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung sowie die Leitung Backoffice zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein. Solange ein Co-Präsidium oder eine Co-Geschäftsleitung bestehen, muss die Zweitunterschrift von einem anderen Vorstandsmitglied geleistet werden (Kollektivunterschrift zu zweien aber nicht mit der jeweiligen Co-Amtsinhaberin).

³Der Vorstand trifft seine Entscheidungen an ordentlich oder ausserordentlich Einberufenen Sitzungen. Dringende Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, müssen dann aber einstimmig sein.

Art. 22

3. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 22a

¹ Die Vorstandsmitglieder legen untereinander ihre Interessen offen. Bei einer Interessenkollision treten sie in den Ausstand.

² Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

³ Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des gesamten Vereins aus.

⁴ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit

anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁵ Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese das Vizepräsidium.

⁶ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁷ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23

III. Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung führt das NKL operativ.

1. Aufgaben

²Die Einzelheiten sind im Funktionsbeschrieb der Geschäftsleitung festgelegt.

³Art. 22a gilt für die Geschäftsleitung analog. Wenn sich bei einer Co-Geschäftsleitung keine Einigung ergibt, entscheidet der Vorstand über einen Ausstand definitiv

Art. 24

2. Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus einer Person.

²Der Vorstand kann auch eine Co-Geschäftsleitung einsetzen. Die Aufgabenteilung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag resp. dem Funktionsbeschrieb.

³Bei Uneinigkeit innerhalb der Geschäftsleitung wird die Frage dem Vorstand unterbreitet. Dieser entscheidet endgültig. Der Entscheid kann auch auf dem Zirkularweg per E-Mail ergehen.

Art. 25

VII. Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

Art. 26

VIII. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht mindestens aus zwei Mitgliedern.

1. Zusammensetzung

Art. 27

2. Aufgaben

Der Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung von Jahresrechnung, allfälligen Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen
- b) Begutachtung der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- c) Schriftliche Berichterstattung an die GV

Art. 28

F. Verwaltung

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes, der Geschäftsleitung und allfälliger Kommissionen ist Protokoll zu führen.

I. Protokoll

Art. 29

II. Funktionsbeschreibung

¹Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes, der Geschäftsleitung sowie der Cheftrainerinnen und Cheftrainer sind in Funktionsbeschrieben verbindlich zu regeln.

²Der Vorstand beschliesst die Funktionsbeschriebe.

III. Archivierung

¹Das NKL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

²Der Unterhalt ist Sache des Vorstandes.

Art. 30

IV. Datenschutz und -sicherheit

¹Das NKL beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

²Das NKL stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Daten gesammelt werden und dass Betroffene der Datenbearbeitung, insbesondere einer allfälligen Datenweitergabe, zustimmen.

³Weitere Einzelheiten sind Bestandteil von Reglementen und Weisungen.

Art. 31

G. Finanzen

I. Buchführung

Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und die Bilanz und die Erfolgsrechnung erstellt. Dabei ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Insbesondere sind die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen vorzunehmen.

Art. 32

II. Einnahmen

Die Einnahmen des NKL bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen aller Mitgliederkategorien
- b) Kursgeldern
- c) Subventionen
- d) Erträgen des Vereinsvermögens
- e) Gewinnen von Veranstaltungen
- f) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 33

III. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Lohnkosten und Sozialleistungen
- b) Miete
- c) Verwaltungskosten
- d) Turnbetriebskosten
- e) Spesen- und Leiterentschädigungen
- f) Verbandsbeiträgen
- g) weiteren durch die GV, den Vorstand oder die Geschäftsleitung im Rahmen des Budgets sowie Aufgaben- und Funktionsbeschrieben beschlossenen Ausgaben

Art. 34

IV. Beiträge bei unterjährigem Ein- oder Austritt

¹Während des Vereinsjahres aufgenommene Jugend- und Aktivmitglieder zahlen im ersten Jahr einen Teilbeitrag.

²Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

Art. 35

V. Anlage

¹Das Vereinsvermögen darf nur in verlässlichen schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

²Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 36

VI. Fonds

Das NKL kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der Vorstand.

Art. 37

VII. Haftung

¹Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.

²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben strafbaren Handlungen.

Art. 38

H. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen können nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

I. Statutenrevision

Art. 39

II. Vereinsauflösung

1. Voraussetzungen

Die Auflösung des NKL kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 40

2. Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die gemeinnützige Verwendung des gesamten Vermögens inkl. allfälliger Fonds.

Art. 41

III. Inkrafttreten

¹Diese Statuten wurden von der a.o. GV am 25. September 2019 in Liestal beschlossen und treten sofort in Kraft.

²Die Statutenrevision Ethik und Datenschutz/-sicherheit wurde von der GV am 27. April 2024 in Liestal beschlossen. Die neuen und revidierten Bestimmungen treten ab sofort in Kraft.

³Die Statutenrevision vom 26. März 2026 betraf die Umsetzung des Branchenstandards nach den Vorgaben von Swiss Olympic. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Liestal, 26. März 2026

Nordwestschweizerisches Kunstturn- und Trampolinzentrum Liestal

Der Präsident

Der Vizepräsident

gez. Erik Wassmer

gez. Rolf Buser